

Merkblatt zur Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen

Allgemeines

Die meisten Landwirte sind Futtermittelunternehmer im Sinne der seit 1. Januar 2006 geltenden Futtermittelhygieneverordnung: Jeder, der an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung und dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt ist, zählt als Futtermittelunternehmer und ist damit verpflichtet sich **registrieren** zu lassen.

Die für ganz Bayern zuständige Vollzugsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Diese benötigt zum Führen des Registers aktuelle Angaben zur Tätigkeit des Futtermittelunternehmers, die mit dem beiliegenden Meldebogen erhoben werden. Die Angaben sind in jedem Fall erforderlich, unabhängig davon ob bislang bereits ein Antrag auf Registrierung gestellt wurde oder noch nicht. In Zukunft sind alle wesentlichen Änderungen (z. B. Einstellung des Betriebes, die Verwendung von Zusatzstoffen) unaufgefordert der Regierung von Oberbayern zu melden.

Außerdem ist es für den Einsatz bestimmter Stoffe notwendig, eine Zulassung zu beantragen.

Registrierung

Feld I:

Ich führe Tätigkeiten im Zusammenhang mit Futtermitteln aus.

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn **Futtermittelprimärproduktion** betrieben wird. Dazu zählt z. B. die landwirtschaftliche Erzeugung von Grünfutter, Silagen, Eiweiß- und Stärkek Futter oder von anderen Produkten, die als Futtermittel genutzt werden können. Auch das Herstellen hofeigener Futtermischungen zählt grundsätzlich zur Futtermittelprimärproduktion. Ebenso muss sich registrieren lassen, wer Futtermittel ausschließlich zur Verfütterung im eigenen Betrieb produziert.

Hinweis:

Für die genannten Tätigkeiten gelten die **Anforderungen** des **Anhangs I** der Futtermittelhygieneverordnung.

Feld II:

Ich mische Zusatzstoffe oder Vormischungen mit Zusatzstoffen in Futtermittel ein.

Dieses Feld ist **zusätzlich** anzukreuzen, wenn **Zusatzstoffe** oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (Ausnahme Silierzusätze) in Futtermittel eingemischt werden, auch wenn diese ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind. Dazu zählt auch der Einsatz von Konservierungszusatzstoffen wie z. B. Propionsäure bei der Lagerung von Futtermitteln.

Hinweis:

Für diese Tätigkeiten gelten zusätzlich die **Anforderungen** des **Anhangs II** der Futtermittelhygieneverordnung (z. B. Einführung eines **HACCP-Systems**). Die Futtermittelhygieneverordnung sieht für bestimmte Be-

triebe Übergangsvorschriften vor. Weitere Informationen hierzu können Sie von der Regierung von Oberbayern erfahren.

Nicht registrierungspflichtig sind:

- Tierhalter, die Futtermittel **nicht selbst erzeugen**, nur zugekaufte Futtermittel verfüttern und die zugekauften, fütterungsfertigen Futtermittel dabei **nicht** mit anderen Futtermitteln (außer mit Wasser) mischen.
- Tierhalter, die ausschließlich Futtermittel erzeugen, die zur Verfütterung an Tiere dienen, die entweder zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmt sind, oder zur Verfütterung an **nicht Lebensmittel liefernde Tiere** (Pferde gelten grundsätzlich als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere).
- Landwirte/Lohnunternehmer, die ausschließlich als Dienstleister Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion (z. B. Fremdtransporte, Erntearbeiten) oder Einrichtungen und Ausrüstungen (z. B. Erntefahrzeuge, mobile Trocknungsanlagen, Lager) zur Verfügung stellen und die Zusammensetzung des Futtermittels **nicht** verändern, also z. B. **keine** Silierzusätze einbringen.

Zulassung

Feld III:

Ich beantrage eine Zulassung, da ich beabsichtige, ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes Mischfuttermittel unter Verwendung von Kokzidiostatika und Histomonostatika bzw. Wachstumsförderer oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, einzumischen.

Wenn Kokzidiostatika, Histomonostatika, Wachstumsförderer oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, in Futtermittel eingemischt werden, auch soweit diese ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt sind, ist dafür eine Zulassung durch die Regierung von Oberbayern erforderlich. Soweit eine solche noch nicht vorliegt bzw. beantragt wurde, kann dies hier erfolgen. Die Regierung wird dann die erforderlichen Unterlagen zusenden.

Rechtsgrundlagen und Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Der Verordnungstext kann im Internet unter der Adresse http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/Bereich5/5w/irueberuns/5sgvorstell/56sgvor/VO_EG_183_2005.pdf abgerufen oder bei den Kreisverwaltungsbehörden, Abteilung Veterinärwesen eingesehen werden. Für weitere Fragen zur Registrierung stehen Ihnen dort auch Ansprechpartner zur Verfügung.

Merkblatt zur Registrierung von Lebensmittelunternehmen

Registrierung

Die Verordnung über Lebensmittelhygiene fordert für alle Lebensmittelunternehmen und damit für viele Landwirte eine Registrierung.

Dafür zuständige Vollzugsbehörde ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde. Diese benötigt zum Führen des Registers aktuelle Angaben zur Tätigkeit des Lebensmittelunternehmers. Mit beigefügtem Formblatt können Sie sich registrieren lassen.

Erläuterungen zu den Registrierungsmöglichkeiten

1. Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

Feld IV:

<input type="checkbox"/>	Ich erzeuge, verarbeite oder vertreibe Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs.
--------------------------	---

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn **Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs** erzeugt, verarbeitet oder vertrieben werden. Dies betrifft sowohl geerntete Pflanzenprodukte, die an Lebensmittelbetriebe (z. B. Mühlen) abgegeben werden als auch z. B. die Vermarktung von Gemüse über Hofladen oder Bauernmarkt.

Hinweis:

Eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn die erzeugten Lebensmittel ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch verwendet werden.

2. Lebensmittel tierischen Ursprungs

2.1 Primärerzeugnisse

Feld V:

<input type="checkbox"/>	Ich erzeuge Primärerzeugnisse aus tierischer Produktion.
--------------------------	--

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn erzeugt werden:

- Rohmilch
- Eier
- Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen (ohne Schlachten – hierzu siehe Nr. 2.2)

Hinweis:

Eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn diese Primärerzeugnisse ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden. Werden Primärerzeugnisse an andere Betriebe (Milch an Molkereien, Tiere an andere Betriebe) abgegeben, so ist eine Registrierung erforderlich.

2.2 Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Feld VI:

<input type="checkbox"/>	Ich verarbeite Primärerzeugnisse aus tierischer Produktion weiter und vertreibe diese.
--------------------------	--

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn Sie über den privaten Verbrauch hinaus Schlachtungen durchführen oder tierische Primärerzeugnisse weiter verarbeiten und vertreiben. Werden Primärerzeugnisse aus tierischer Produktion weiter be- oder verarbeitet (z. B. Schlachten von Tieren, Herstellung von Käse oder Butter), so kann es sein, dass Ihr Betrieb eine Zulassung benötigt. Immer notwendig ist die Zulassung, wenn Sie z. B. Schweine, Rinder oder Schafe schlachten (außer bei Hausschlachtung).

Nähere Informationen, ob Ihrer Tätigkeit der Zulassungspflicht unterliegt oder ob eine Registrierung ausreicht, erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, Abteilung Veterinärwesen (Veterinäramt)

Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise

Der Pflicht zur Registrierung liegen zu Grunde die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Den betreffenden Verordnungstext können Sie an den Kreisverwaltungsbehörden, Abteilung Veterinärwesen einsehen. Dort stehen auch Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.